Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland.

Von Professor G. Hanssen in Berlin.

Zweiter Artikel.

In dem ersten Aufsatze (s. diese Zeitschrift 1865. p. 54 ff.) bin ich ausgegangen von der wilden Feldgraswirthschaft der germanischen Urzeit, wie sie unter dem Gesammteigenthum der Markgenossen und stets erneuerter Verloosung der Antheile zu vorübergehender Feldkultur, die ganze baufähige Feldmark erfassend, im unregelmässigen Wechsel von Acker- und Weide-Jahren und mit bedeutendem Uebergewichte der letzteren betrieben wurde [1].

1) Ueber die verschiedenen Auffassungen der ältesten agrarischen Zustände Deutschlands vgl. insbesondere die deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz. In der kürzlich erschienenen zweiten Auflage des ersten Bandes hat derselbe die zwischen ihm und Anderen oder zwischen Anderen unter sich streitigen Punkte noch einmal recapitulirt. (Abschnitt 4. Der Grundbesitz und die Dörfer. p. 93—137.) An eine Einigung ist nicht zu denken, so lange man nicht allgemein neben den nicht hinlänglich klaren und jedenfalls unvollständigen Aeusserungen des Tacitus rein sachliche, landwirthschaftliche und national-ökonomische Gründe, wie sie namentlich schon Roscher ausgeführt hat, gelten lassen will. Auch die eigenen Interpretationen und Erörterungen von Waitz führen nicht zu einem definitiven Abschluss der Controversen, und meinerseits finde ich nach nochmaliger Prüfung alles Vorgebrachten keine Veranlassung, die oben in wenigen

Hierauf habe ich zunächst die Feldgraswirthschaft der deutschen Gebirgsgegenden dargestellt, weil diese mit grosser Wahrscheinlichkeit ohne Unterbrechung durch ein anderes Wirthschaftssystem aus der altgermanischen wilden Feldgraswirthschaft her-

Worten zusammengefasste, ganz bestimmte Grundanschauung des ursprünglichen germanischen Agrarwesens, in welcher ich mit mehr als Einem Nationalökonomen und Historiker übereinstimme, aufzugeben oder auch nur zu modificiren.

Es ist hier nicht der Ort, die ganze Materie von Neuem zu behandeln. Doch darf ich nicht unterlassen eine Aeusserung von Waitz zu berichtigen, welche auf einem Missverständniss beruhen muss.

Derselbe sagt in Bezug auf die Taciteische Stelle: Arva per annos mutant etc. p. 136 u. A.: „Schon eher könnte an jenen Wechsel gedacht werden, der bei der sogenannten strengern Feldgemeinschaft vorkommt und der, obschon eigentlich ein Wechsel im Gebrauche, doch zugleich zu einem Wechsel im Besitze führt und mit der eigenthümlichen Art des Gesammteigenthums in Verbindung steht, die wir als altgermanisch anzusehen haben. So früher Hanssen, der diese Ansicht jetzt aber selber aufgegeben. Doch enthalten die Worte nichts, was bestimmt zu dieser Erklärung hinführte, oder auch nur berechtigte anzunehmen, Tacitus habe jene Einrichtung gekannt und bei seiner Beschreibung vor Augen gehabt." Ich habe meine früher (im N. staatsb. Mag. VI.) ausgesprochene Ansicht, die nur Waitz nicht genug präcisirt, wenn er zu allgemein von einem Wechsel im Gebrauche spricht (daher er ausser Feldgraswirthschaft auch Dreifelderwirthschaft etc. in der Stelle zulässt), in der ersten Lieferung der gegenwärtigen Abhandlung keineswegs aufgegeben, vielmehr ausdrücklich wiederholt. Die Worte Arva per annos mutant können sprachlich offenbar ebensowohl auf den Wechsel der Aecker (dass bald dieser bald jener Theil der Feldmark aus der Gemeinheit herausgenommen und als Ackerland benutzt wird: also auf Feldgraswirthschaft, — nur nicht auf Dreifelderwirthschaft oder ein sonstiges Feldsystem mit bleibenden Aeckern), als auch einen Looswechsel im Besitze der Ackerquoten gedeutet werden. Dieser letzteren Auslegung bin ich in der vor 30 Jahren geschriebenen Abhandlung gefolgt, die erstere dagegen habe ich in der ersten Lieferung dieser Abhandlung mit dem Bemerken motivirt, dass der Wechsel im Besitze schon in dem vorangehenden Satze: ab universis in vices (die wenig accreditirte, aber von Waitz adoptirte Variante ab universis vicis halte ich mit den Allermeisten für völlig verwerflich) gefunden werden könne. Sodann habe ich ausdrücklich hinzugefügt, dass es sachlich gleichgültig sei, ob man die Stelle auf den Acker oder auf den Wechsel im Besitze der Aecker deuten wolle, weil bei den Germanen Beides in inniger Verbindung zusammentraf. S. diese Zeitschrift 1865 p. 60.

vorgegangen ist: eine civilisirte Entwickelung derselben, mehr geregelt und weniger extensiv. Wenigstens von den höheren Gebirgslagen und auch von schlechten Aussenfeldern auf gebirgigen Feldmarken in niederen Lagen wird diese Continuität anzunehmen sein. Auf die dort nur kurz angedeutete sehr interessante Erscheinung, dass in einigen Gebirgsgegenden die Dreifelderwirthschaft, welche die wilde Feldgraswirthschaft verdrängt hatte, neuerdings wiederum von einer gehobenen Feldgraswirthschaft verdrängt worden ist, werde ich in der folgenden Lieferung bei Darstellung der Feldgraswirthschaften neueren Ursprungs näher eingehen.

Dann ist sub III. die Dreifelderwirthschaft geschildert und von ihren ersten historischen Spuren im frühen und ihrer sehr weiten Verbreitung im späteren Mittelalter bis zu ihrer Umgestaltung zu Sechs- und Neunfelderwirthschaften und ihrem gänzlichen Sturz durch die Fruchtwechselwirthschaft, oder in einigen Gegenden durch die neuere Feldgraswirthschaft verfolgt worden.

Hieran schliesst sich nun im Folgenden die Betrachtung einiger anderer Feldersysteme, welche der Dreifelderwirthschaft nahe verwandt sind, indem sie gleichfalls auf dem Gegensatze von permanentem Ackerlande und permanentem Weideland beruhen und ersteres (die eigentliche, unter Flurzwang und in Gemenglage befindliche Ackerflur der Dorffeldmarken) ursprünglich nur zum Getreidebau bestellen, andere Früchte auf meist privative Nebenländereien verweisend, weshalb alle diese Systeme bekanntlich auch wohl als Körnerwirthschaften bezeichnet werden. Sie unterscheiden sich von der Dreifelderwirthschaft also nur dadurch, dass sie entweder eine längere oder eine kürzere Rotation haben, als die Dreifelderwirthschaft, und dass dem entsprechend die ganze Ackerfläche der Dorfschaft in mehr oder weniger Felder als bei der Dreifelderwirthschaft eingetheilt ist. Hierher gehören: die Ein-, Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaften. Sechsfelderwirthschaft mit sechsfeldriger Flureintheilung hat von Alters her meines Wissens nirgends existirt, wenigstens nicht auf Dorffeldmarken und unter Flurzwang.

IV.

Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaft.

Ueber das historische Gebiet dieser Feldersysteme sind wir nur sehr unvollständig orientirt. (Die Einfelderwirthschaft werde ich sub V. besonders behandeln.) Wir wissen im Allgemeinen, dass sie nur eine unbedeutende Rolle neben der Dreifelderwirthschaft gespielt haben, d. h. dass letztere die meisten Länder und Provinzen Deutschlands ausschliesslich inne gehabt hat.

Wir wissen aber nicht genau, wo überall die übrigen Feldersysteme auf den Dorffeldmarken heimisch gewesen sind, wo und wie sie sich über ganze Regionen erstreckt oder nur sporadisch einzelne Feldmarken innerhalb des Gebietes der Dreifelderwirthschaft sich unterworfen haben u. s. w. Es wäre jedoch sehr zu wünschen, dass hierüber noch ehe sich die alten Zustände ganz verwischt haben werden, eine genaue Untersuchung viribus unitis und mit Hülfe der landwirthschaftlichen Behörden und Vereine angestellt und das Ergebniss derselben nicht blos beschrieben, sondern auf Karten durch angelegte Farben für die verschiedenen Wirthschaftsgebiete veranschaulicht würde [1].

---

1) Eine solche für ganz Deutschland unternommene Arbeit, hier nur gelegentlich für die Abgrenzung der Dreifelderwirthschaft von den übrigen Feldersystemen (Zweifelderwirthschaft u. s. w.) in Vorschlag gebracht, müsste sich selbstverständlich auf alle Feldsysteme (das Wort im weiteren Sinne genommen), also auch auf das Gebiet der Feldgraswirthschaft u. s. w. erstrecken, so dass ein vollständiges Bild in dieser Beziehung von allen deutschen Ländern gewonnen würde. Für Württemberg hat schon der verstorbene Professor der Land- und Forstwirthschaft an der Universität Tübingen, Dr. Karl Göriz, eine vortreffliche Arbeit dieser Art geliefert: „Die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen. Mit einer Karte von Württemberg. Tübingen 1848.“ Wir ersehen aus dieser Darstellung, dass die Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaften in Württemberg nicht existirt haben. Die sogenannte Vierfelderwirthschaft Oberschwabens ist nichts anderes als eine 12schlägige Feldgraswirthschaft, betrieben auf 4 Oeschen (Feldabtheilungen), von welchen im Wechsel drei unter Ackerbestellung sind, während der vierte in Dreesch liegt. Die sogenannte Fünffelderwirthschaft in der Gegend von Wangen, Zeil und Leutkirch ist eine fünfschlägige Feldgraswirthschaft. —

Für jetzt müssen wir uns hauptsächlich an die auf eigenen Anschauungen beruhenden Mittheilungen von Schwerz in seiner Anleitung zum praktischen Ackerbau halten.

Allein seine immer werthvoll bleibenden Angaben über das Vorkommen der Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaft beschränken sich doch auf das westliche Deutschland und es sind dieselben nicht immer hinlänglich lokalisirt; auch ist ihm die historische Auffassung dieser Verhältnisse theils fremd, theils von untergeordneter Bedeutung, indem er dieselben wesentlich vom statistischen und rein landwirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Manche hierher gehörige schätzbare und zuverlässige Notizen enthält auch die Festschrift zur Säcularfeier der K. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle: „Beiträge zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Königreich Hannover, im ersten Bande, Hannover 1864.“

Im Allgemeinen sind die Angaben über Feldsysteme und Fruchtfolgen, welche man zerstreut in landwirthschaftlichen Zeitschriften, statistischen Werken u. s. w. findet, für den vorliegenden Zweck nur mit grosser Vorsicht zu benutzen, weil eine so grosse Verwirrung und Willkühr in Betreff der Bezeichnung der Feldsysteme herrscht und oft neu Entstandenes mit Altherkömmlichem verwechselt wird. So z. B. werden neuere vier- oder fünfschlägige Fruchtwechselwirthschaften häufig kurzweg als Vier- oder Fünffelderwirthschaften bezeichnet, obwohl sie mit den letzteren nichts gemein haben und an und für sich gar nicht zu dem Schlusse berechtigen, dass sie aus diesen durch blose Umstellung und Einschiebung von Früchten hervorgegangen sind und auf der Basis einer uralten vier- oder fünffeldrigen Eintheilung der Dorffeldmark stehen, wenn sie auch vielleicht schon ortsüblich geworden sind und daher mit Recht als jetzt herrschendes System bezeichnet werden. Denn solche oder andere Fruchtwechselwirthschaften sind häufig auf ehemals dreifeldrigen Feldmarken entstanden, nachdem durch die Separation (Verkoppelung) tabula rasa gemacht worden; dann haben wir es historisch lediglich mit der Dreifelderwirthschaft zu thun.

Während wir über den markgenossenschaftlichen Betrieb der Dreifelderwirthschaft urkundliche Nachweisung spät genug aber

doch aus dem achten Jahrhundert haben, liegen über die zwei-, vier-, fünffeldrige Wirthschaft der Dorfschaften keine bestimmten Zeugnisse aus den älteren Zeiten vor.

Daraus ist aber nicht mit Sicherheit zu schliessen, dass sie jüngeren Ursprungs sind, als die Dreifelderwirthschaft. Es ist eine blose Voraussetzung, wenn Landau (Die Territorien, 1854. pag. 52) sagt, dass der ältere deutsche Ackerbau nur zwei Bewirthschaftungsformen kenne, die Dreifelderwirthschaft und die Feldgraswirthschaft oder, wie er letztere bezeichnet: „die Wechsel- oder Koppelwirthschaft“ [1]).

Alle diese Feldersysteme können gleich alt sein, das eine hier, das andere dort, je nach den lokalen Verhältnissen etc. etc. eingeführt, nachdem die wilde Feldgraswirthschaft mit der Ausscheidung besonderen und bleibenden Ackerlandes aufgehört hatte. Insbesondere ist anzunehmen, dass die Zweifelderwirthschaft, wo sie auf Grund der Eintheilung der ganzen Ackerflur in zwei Dorffelder bestand und flurzwangsmässig betrieben wurde, ein eben so hohes Alter hat, als die Dreifelderwirthschaft in anderen Gegenden [2]).

Dass, wenn eine dreifeldrige Eintheilung schon existirte, daraus hinterher eine zweifeldrige gemacht sein sollte, ist undenkbar; ebensowenig hinterher eine vier- oder fünffeldrige, so-

---

1) Langethal (Geschichte der deutschen Landwirthschaft II., 371.) nimmt an, dass im Mittelalter auch noch anderweitig als nach Dreifelderwirthschaft und Feldgraswirthschaft der Betrieb Statt gefunden, führt aber in dieser Beziehung, ausser der Vermuthung einer freien Wirthschaftsweise auf städtischen Feldmarken mit gartenähnlicher Kultur (uralter Saamenbau bei Erfurt) nur eine Stelle aus der Augsburger Stadtverordnung als Beweis an, dass um Augsburg nicht dreifeldrig gewirthschaftet worden. Dort ist die Rede von „dreien Kornen“. Also etwa Vierfelderwirthschaft: Brache und drei Ernten. Indessen könnte die Stelle auch auf Dreifelderwirthschaft mit angebauter Brache gedeutet werden. —

2) Landau führt p. 55, Anmerkung 3. am Schlusse, eine Wormser Urkunde von 1137 an, welche er gleich den übrigen ebendaselbst und auf den vorangehenden Seiten citirten Urkunden unter Dreifelderwirthschaft subsumirt, welche dagegen mit grösserem Rechte auf Zweifelderwirthschaft bezogen werden kann. Denn es ist in denselben nur von zwei Dorffeldern die Rede: in una-zelga, in altera, während es in einer der anderen Urkunden z B. heisst: in uno campo, in alio, in tertio.

fern es sich um eine gegebene Ackerfläche einer Dorfschaft handelt. Eine Dorfschaft, welche bisher Dreifelderwirthschaft trieb, konnte füglich nur in der Weise zur Vierfelderwirthschaft übergehen, dass sie aus der überreichlichen Gemeinheit ein viertes Feld von ungefähr gleicher Grösse mit den alten drei Feldern auslegte und in den Turnus einreihete; und nicht unmöglich war es, dass auf diesem Wege — durch Auslegung von zwei neuen Feldern — auch eine fünffeldrige Wirthschaft aus der dreifeldrigen gegründet werden konnte. Allein es ist sehr unwahrscheinlich, dass die vier- und fünffeldrige Eintheilung der Dorffeldmarken und Betriebsweise der Dorfschaften blos in dieser Weise oder auch nur vorzugsweise solchergestalt entstanden ist. Ich möchte dies eher als eine Ausnahme und als spätere Erscheinung ansehen.

Das gewöhnliche Verfahren war vielmehr, dass, wenn die Ackerfläche einer dreifeldrigen Feldmark durch Aufbruch von Weidegründen oder Ausrodung von Holzgründen nach gemeinsamem Beschluss der Dorfschaft vergrössert wurde, dann die neuentstandenen Gewanne, in welchen alle Interessenten verhältnissmässige Streifen erhielten, den alten Dreifeldern möglichst gleichmässig annectirt, die Dreifelderwirthschaft selber also damit nicht geändert, sondern nur weiter ausgedehnt wurde.

Endlich ist es denkbar, dass hie und da eine vierfeldrige Eintheilung und Bewirthschaftung der Dorffeldmarken, wenn sie nicht die primitive gewesen, durch blose Halbirung der zwei Dorffelder und damit leicht zu bewirkende Umwandlung der zweijährigen Rotation in eine vierjährige unter Beibehaltung des Flurzwanges [1]) entstanden ist. Doch wird eine solche, immer einen gemeinsamen Beschluss der Bauerschaft voraussetzende Operation auch wohl nur als eine Seltenheit zu betrachten sein, wofür der indirekte Beweis darin zu liegen scheint, dass auch nachdem der eigentliche Flurzwang factisch oder gesetzlich aufgehoben und die Zweifelderwirthschaft im Grunde schon eine Vier-,

---

1) Von dem privativen Uebergange aus der Zweifelderwirthschaft zur Vierfelderwirthschaft u. s. w. nach Aufhebung des Flurzwanges wird erst weiter unten die Rede sein.

Sechs-, Achtfelderwirthschaft etc. geworden war, lange hin noch der alte Rahmen, die Eintheilung in zwei Dorffelder, conservirt blieb, ungefähr so, wie die drei Dorffelder der Dreifelderwirthschaft auf nicht separirten verkoppelten Feldmarken noch immer als solche bezeichnet werden und markirt sind, wenn auch die Wirthschaft schon eine sechsfeldrige u. s. w. oder gar eine sogenannte bunte (freie) geworden.

Zweifelderwirthschaft.

Schwerz giebt a. a. O. I, 513 ff., nach der vierten nicht mehr von ihm besorgten Auflage, Stuttgart und Augsburg 1857, als allgemeine Regel bei der deutschen Zweifelderwirthschaft an, dass, während die eine Hälfte Getreide trage, die andere Hälfte Brache sei, von welcher aber $^1/_4$ mit Rüben, Kartoffeln, Klee bestellt werde. Selbstverständlich ist diese theilweise Besömmerung der Brache erst im Laufe der Zeiten hinzugekommen; es wird ursprünglich das Brachfeld, wie bei der Dreifelderwirthschaft nur der Feldbestellung und soweit dabei möglich der Feldweide bestimmt gewesen sein. Während die Dreifelderwirthschaft zur Zeit immer $^2/_3$ der Ackerfläche mit Getreide besetzt hatte (das p. t. Winterfeld und das p. t. Sommerfeld), beschränkte die Zweifelderwirthschaft den Getreidebau im Wechsel auf die eine Hälfte derselben und diese musste also theils Wintergetreide, theils Sommergetreide liefern. Ob dieses Minus gegen die Dreifelderwirthschaft vielleicht, abgesehen von den reichlicheren Ernten auf dem gelockteren, gereinigteren und mehr geschonten Boden dadurch ausgeglichen wurde, dass die zweifeldrigen Bauerschaften von der ganzen Feldmark überhaupt eine grössere Fläche unter dem Pfluge hielten und weniger zur permanenten Weide liegen liessen, als die dreifeldrigen?

Da sie mehr Brachweide zur Verfügung hatten, als letztere, so konnten sie das beständige Weideland wohl etwas mehr beschränken, zumal die Brachweide auf dem Theil des Feldes, welcher nicht zu Wintergetreide, sondern zu Sommergetreide für das nächste Jahr bestimmt war und nach alter Weise wahrscheinlich erst im nächsten Frühling aus der Stoppel des dem Brachjahr vorangegangenen Getreidejahrs aufgebrochen wurde, ein Jahr und

darüber als Stoppelweide (im Grunde also nur uneigentlich Brachweide genannt) ausgenutzt werden konnte.

Von der Zweifelderwirthschaft berichtet Schwerz, sie sei noch [1]) in einem Theile der Rhein- und Moselgegenden (wo genauer?) und mit einigen Modifikationen in der Pfalz üblich: „Brache — Wintergetreide, Brache — Sommerfrucht, Brache — Erbsen und so fort."

Diess stimmt nicht ganz mit seiner vorhin angeführten Aeusserung, da, wenn auch unter „Brache" die theilweise Besömmerung derselben hier mit einbegriffen sein wird, die Abweichung auffällt, dass Erbsen im Getreidefelde auftreten.

Aber es ist eben die reine Zweifelderwirthschaft in diesen Gegenden des häufigen Kleinbesitzes und der intensiven Kultur bei früherer Einführung des Futterbaues und der Stallfütterung auch früher veredelt worden, als die reine Dreifelderwirthschaft in anderen Gegenden.

So erklärt sich, dass Schwerz noch unter der Abtheilung Zweifelderwirthschaft aufführt:

Eine 6—8 feldrige Rotation auf dem Maifelde „in der Rhein- und Moselgegend" [2]), 1) Rüben, 2) Erbsen, 3) Brache, 4) Roggen, 5) Brache, 6) Roggen und noch wohl 7) Brache, 8) Sommergetreide.

Ferner eine sechsfeldrige aus dem Jülicher Lande und der unteren Rheingegend (wo genauer?): 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Brache, 4) Wintergetreide, 5) Klee, 6) Hafer.

In der Abtheilung „Fruchtwechselwirthschaften" giebt er, als aus der Zweifelderwirthschaft entstanden, folgende gleichfalls „sowohl in den unteren Rheingegenden als in dem Jülicher Lande" vorkommende sechsschlägige Rotation an: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Brache, 6) Roggen [3]).

---

1) Die erste Auflage dieses Werkes erschien 1823—1828.

2) Das Maifeld ist die Hochebene zwischen Mosel, Elzbach und Nottebach, etwa eine halbe Quadratmeile gross, auf welcher 15 Ortschaften liegen. Sie bildet den südöstlichen Theil des Kreises Mayen im Regierungsbezirk Coblenz und ragt in der ganzen Gegend durch ihren fruchtbaren Boden, einen vorzüglichen, leichten Lehmboden hervor.

3) Sechsfelderwirthschaften und sechsschlägige Fruchtwechselwirthschaften können ebensowohl aus dem doppelten Turnus der Dreifelder-

Auch den reichen Fruchtwechsel des Elsasses: 1) Mohn, 2) Weizen, 3) Bohnen, 4) Weizen, 5) Tabak, 6) Weizen, 7) Klee, 8) Weizen leitet er, und gewiss mit Recht, aus der Zweifelderwirthschaft ab.

In den „Studien über süddeutsche Landwirthschaft" Speyer 1852, giebt L. Rau p. 149 für die Kantone Frankenthal und Grünstadt in der bairischen Rheinpfalz als herrschende Fruchtfolge bis zur Einführung des Kleebaues 1) Brache, 2) Winterung, 3) Brache, 4) Sömmerung an; gegenwärtig sei eine freie Fruchtwechselwirthschaft heimisch und der Flurbau sei unbekannt (d. h. Flurzwang existirt nicht mehr) [1].

Ganz offenbar führt die angegebene Fruchtfolge auf die Zweifelderwirthschaft zurück, und man sieht, wie dieselbe schon von vorn herein den Keim einer vierschlägigen Fruchtwechselwirthschaft in sich trägt, welche dann mit dem fortschreitenden Anbau mannigfaltiger Früchte auf den Brachfeldern weiter sich entwickelt.

Der Uebergang aus der Zweifelderwirthschaft zu schlagmässigen oder auch freien Fruchtwechselwirthschaften ist, wie schon Schwerz treffend bemerkt hat, weit leichter als der aus

---

wirthschaft als aus dem dreifachen der Zweifelderwirthschaft hervorgegangen sein. Man wird sich aber hierin, wie überhaupt, darauf verlassen können, dass Schwerz richtig beobachtet hat. Von einer anderen sechsschlägigen Rotation, die indessen nur bei grösseren Wirthen und auf den besten Feldern vorkomme (gleichfalls in jenen Gegenden, aber wir erfahren leider immer nicht das Nähere): 1) Brache, 2) Raps, 3) Weizen und dann Stoppelrüben, 4) Brache, 5) Wintergerste, 6) Roggen und dann Stoppelrüben, nimmt Schwerz die Entstehung aus der Dreifelderwirthschaft an. Es müssen hier also die Gebiete der alten Zwei- und Dreifelderwirthschaft aneinander stossen oder durcheinander laufen. Schwerz berichtet auch von guten fünf- und siebenjährigen Rotationen aus Rhein- und Moselgegenden und dem Jülicher Lande. Da diese weder auf die alte Zwei-, noch auf die alte Dreifelderwirthschaft unmittelbar zurückzuführen sind und erst entstanden sein können, nachdem jeder aus der alten Eintheilung der Ackerflur hervorgegangene Bauzwang aufgehört hat, so würde nur aus speciellen lokalen Untersuchungen zu ermitteln sein, ob die gedachten Rotationen auf dem Boden der Zwei-, oder der Dreifelderwirthschaft entstanden sind.

1) Aehnlich auf den Gemarkungen des badenschen Unterrheinkreises: v. Viebahn's Statistik des zollvereinten etc. Deutschlands, II., pag. 829.

der Dreifelderwirthschaft, und es haben durch Einführung des Anbaues von Klee, Kartoffeln, Mais u. s. w. die Zweifelderwirthe mehr gewonnen als die Dreifelderwirthe, welche, (so lange noch die dreifeldrige Eintheilung der ganzen Ackerflur der Dorfschaft praktische Bedeutung hat) gezwungen sind, als sogenannte Brachfrüchte manche Gewächse vor Wintergetreide einzuschieben, wo sie eine unpassende Stellung haben.

Die Spuren der Zweifelderwirthschaft beschränken sich nicht auf die Rheingegenden von der Schweiz bis zum Meere und auf die Gegenden der Mosel u. s. w., wir finden sie auch in Frankreich weiter verbreitet, dann in Belgien und über das Meer bis nach England hinein. In Frankreich muss nach Duhamel (1770) die Zweifelderwirthschaft in nicht wenigen Gegenden das herrschende System gewesen sein; aus dem südlichen Frankreich giebt Schwerz nach A. Young 1) Mais, 2) Weizen an.

Von Belgien bemerkt er im Allgemeinen, dass, wenn dort (wie auch in Rheingegenden) das Wintergetreide gegen das Sommergetreide um das 2—3fache überwiege, dies von der vormaligen Zweifelderwirthschaft herrühre.

Aus England ist ihm bekannt:

Auf der Insel Thanet (eigentlich Halbinsel, längst landfest mit Kent) und dem reichen Boden von Ost-Kent die Rotation 1) Bohnen, 2) Weizen [1]).

Und auf dem grandigen Boden von Durham, zum Theil auch von York: 1) Rüben, 2) Gerste, oder statt der Rüben von Zeit zu Zeit Klee.

---

1) Schweitzer erwähnt in seiner Darstellung der Landwirthschaft Grossbrittaniens (2 Bände, Leipzig 39. 40, II. 103.) diese Rotation nicht, sondern, dass auf dem tiefen sandigen Lehmboden und auf einigen armen (?) Bodenarten in Ostkent die, auch wohl Kentische Wirthschaft genannte dreifeldrige Rotation 1) Gerste, 2) Bohnen, 3) Weizen betrieben werde. (Soll heissen: 1) Bohnen, 2) Weizen, 3) Gerste, da die Bohnen offenbar das Brachfeld der alten Dreifelderwirthschaft hier einnehmen.) Statt Bohnen hier auch Klee. Dass früher die Dreifelderwirthschaft in den mittleren und östlichen Grafschaften Englands das herrschende System war, ist unzweifelhaft. Aber auch die Zweifelderwirthschaft ist in England von altem Datum. Roscher giebt darüber eine, freilich nur ganz allgemein gehaltene Notiz aus dem 14. Jahrhundert (II., 73 unten, nach der vierten Auflage).

Die von uns gewünschte nähere Untersuchung und kartographische Darstellung der alten Zweifelderwirthschaft etc. müsste sich daher über die westlichen Grenzen Deutschlands hinaus erstrecken und wo möglich in Verbindung mit französischen, belgischen und englischen Sachkundigen unternommen werden.

Fraas, welcher die Zweifelderwirthschaft noch sehr ausgedehnt in Südeuropa und Kleinasien selber gefunden hat, nimmt in seiner Geschichte der Landwirthschaft, Prag 1852, p. 717 ff. an, dass die Römer sie in den eroberten Provinzen eingeführt hätten und bezeichnet die rheinländische (modificirte) Zweifelderwirthschaft als „römischen Rest", womit ich in Verbindung bringen möchte, dass Magerstedt in seinem „Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer", Sondershausen 1862, p. 226, die Meinung ausspricht, dass sie um Verona und Mantua herum der gewöhnliche Betrieb gewesen sei. Ebenso kann die Dreifelderwirthschaft von Italien aus nördlich in die eroberten und colonisirten Provinzen eingedrungen sein. Es ist aber immer zu bedenken, dass die römischen landwirthschaftlichen Schriftsteller nur von zwei-, dreijährigen Rotationen u. s. w., welche die einzelnen Landwirthe nach Belieben treiben oder rationeller Weise unter diesen oder jenen Umständen betreiben sollten, reden (Magerstedt 221. 22.) und dass also von dieser Seite her die zwei- und dreifeldrige Eintheilung der germanischen, celtischen etc. Feldmarken mit der Gemenglage und dem Flurzwang unaufgeklärt bleibt.

Ausserhalb der rheinländischen Region der Zweifelderwirthschaft liegen noch Nachrichten vor über die Existenz der Zweifelderwirthschaft in einem Theile des Fürstenthums Osnabrück [1]).

In dem fruchtbaren Landstriche am Nordrande der Süntelkette (dem alten Amte Wittlage u. s. w.), wo die Dörfer eigentliche Wohnverbände mit eng aneinander gebauten Gehöften bilden, während sonst die Osnabrückischen Bauerschaften aus zerstreuten

---

1) Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück. Osnabrück 1860. pag. 12, p. 19 unten, p. 43 oben. Beiträge zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Hannover. I. Band, Hannover 1864. p. 564.

Gehöften bestehen, ist das Ackerland der Dorfschaft in zwei Felder getheilt, welche abwechselnd mit Wintergetreide und mit Sommergetreide, das Sommerfeld auch mit Flachs bestellt wurden, unter strengem Flurzwang bei der durchgängigen Gemenglage der Feldstücke, mit gleichzeitiger Bestellung und Ernte und gemeinsamer Stoppelweide der Feldinteressenten. Nachdem das Vieh bis Jakobi auf den Bruchwiesen in Gemeinschaft geweidet worden, kam es auf die Stoppel des Winterfeldes und wurde hier so lange als möglich bis tief in den Spätherbst hinein erhalten, indem die Stoppel des Winterfeldes erst im Frühling zur Sommersaat und die des Sommerfeldes erst spät im Herbst zur Wintersaat aufgebrochen wurde.

Jetzt, nach Abschaffung der Stoppelweide, Ablösung der Weideservituten und Auftheilung der Marken wird die Stoppel beider Felder fast durchweg vor Michaelis aufgebrochen.

Mit Aufhebung des Flurzwanges ist eine Art freier Wirthschaft eingetreten, welche aber bei dem noch häufigen Fortbestande der Gemenglage (es sind zwar vielfache Zusammenlegungen von Ackerstücken durch privative Tauschakte, förmliche und durchgreifende Verkoppelungen aber wenig vorgenommen worden) mannigfache Unordnungen und Collisionen hervorruft, indem Jeder Hack- und Blattfrüchte, deren Anbau anfangs durch gerichtliche Entscheidungen erstritten wurde, beliebig und im unregelmässigen Wechsel mit Getreide ohne Rücksicht auf das gleichzeitige Verfahren seiner Feldnachbaren einschiebt.

Jetzt ist hier auch das sogenannte Herbstgrün sehr verbreitet, d. h. der Anbau der Stoppel mit Rüben und Spörgel, auch mit Buchweizen zur Grünfütterung.

Die alte Osnabrückische Zweifelderwirthschaft unterscheidet sich also von der alten rheinländischen dadurch, dass beide Felder immer zugleich Getreide trugen, abwechselnd Winter- und Sommergetreide, und Brache gar nicht gehalten wurde, während letztere im Wechsel immer nur das eine Feld mit Getreide (Winter- und Sommergetreide) besetzt, das andere in Brache hatte.

Die Brachweide konnte die Osnabrückische Zweifelderwirthschaft bei den ausgedehnten Weiden auf den Bruchwiesen

und Marken wohl entbehren, die Erndten aber werden durch Verunkrautung der Felder und ungenügende Bearbeitung derselben bei der langen Ausnutzung der Stoppelweide unter gleichen Boden- und Klima-Verhältnissen erheblich schwächer gewesen sein, als bei der rheinländischen Zweifelderwirthschaft. —

Vier- und Fünffelderwirthschaft.

Roscher führt a. a. O., p. 72, Anm. 1. kurz an: „Vier- und Fünffelderwirthschaft am Rhein bei C. Heresbach, Rei rusticae libri IV (1571), pag. 44." Langethal giebt in seiner Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Buch III, pag. 202 ff. eine nähere Schilderung von dem Zustande der Landwirthschaft am Niederrhein im 16. Jahrhundert, dabei an Heresbach sich haltend, „der seinem Werke über Landwirthschaft die Beschreibung eines rheinischen Gutes, wahrscheinlich sogar seiner eigenen Besitzung, zum Grunde legt."

Aus vielen Bemerkungen schliesst Langethal, dass dieses Gut nahe am Rhein in dem untersten Theile des Niederrheinlandes gelegen haben müsse, und zwar vermuthlich in der Nähe von Düsseldorf. — Unzweifelhaft gehen aus Heresbach's Aeusserungen verschiedene vier- und fünfjährige Rotationen auf gutem Boden hervor, welche Langethal sachkundig näher zurückführt auf „sehr vermögenden Boden, vermögenden Boden und guten Boden.

Allein wir können hieraus keineswegs mit Sicherheit schliessen, dass am Niederrhein ausser der Zwei- und der Dreifelderwirthschaft auch die Vier- und Fünffelderwirthschaft historische Feldsysteme gewesen, mit anderen Worten, dass es hier Dorffeldmarken mit uralter vier- oder fünffeldriger Eintheilung der gesammten Ackerflur und eben so altem Flurzwangmässigem Betriebe dieser Systeme gegeben. Der Niederrhein war schon damals gleich Belgien in der landwirthschaftlichen Kultur voraus; die Spuren über den Anbau verschiedener Brachfrüchte, wodurch der erste Grund zu neuen Rotationen gelegt wurde, reichen dort in noch frühere Jahrhunderte zurück, und Heresbach wird zunächst Gutswirthschaften, welche freie Hand auf zusammenliegenden Feldern hatten oder auch solche Dorffeldmarken, in welchen

der ursprüngliche Flurzwang durch gegenseitige Connivenz der Feldnachbaren obsolet geworden, oder wenigstens schon sehr gemildert war, vor Augen gehabt haben [1]. Er sagt auch nicht immer deutlich, dass so und so gewirthschaftet werde, sondern dass vernünftiger Weise so und so gewirthschaftet werden müsse, und seine Rotationen sind theilweise schon Fruchtwechselwirthschaften. —

Dagegen stossen wir auf alte Vier- und Fünffelderwirthschaft im Hildesheimischen und Calenbergischen, sowie in einigen Distrikten des preussischen Westphalens.

In den genannten hannoverschen Gegenden freilich nur sporadisch innerhalb des Gebietes der Dreifelderwirthschaft, aber entschieden aus der Zeit der Feldgemeinschaft. Denn in den „Beiträgen zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse im K. Hannover“ heisst es I, p. 543: „So lag die sämmtliche Ackerländerei der Dörfer in drei, vier oder fünf Feldern, und der Wirth war gezwungen, sein Ackerstück zu brachen, wenn es für das Jahr in das Brachfeld, mit Winterkorn, wenn es in das Winterfeld, und mit Sommerkorn zu bestellen, insoweit es in das Sommerfeld fiel.“

Ich glaube, dass diese alte Vier- und Fünffelderwirthschaften reine Körnerwirthschaften gleich der Dreifelderwirthschaft gewesen sind: Brache und 3, resp. 4 Getreideerndten; bei der Vierfelderwirthschaft 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Sommergetreide, 4) Sommergetreide, bei der Fünffelderwirthschaft entweder dreimal Sommergetreide hintereinander, oder nur zweimal und dann noch einmal Wintergetreide. Im Laufe der Zeiten konnte die Rotation im Einzelnen — früher durch Dorfbeschluss, später eigenwillig Abänderungen erleiden, ohne den Rahmen der Wirthschaft zu verletzen.

---

1) Speziell wird die Vierfelderwirthschaft, wenn sie damals auf ganzen Feldmarken dort eingebürgert gewesen sein sollte, aus der alten Zweifelderwirthschaft entstanden sein (s. oben). Wir werden zu dieser Vermuthung auch dadurch hingewiesen, dass Schwerz unter den Fruchtwechselwirthschaften der Rhein- und Moselgegenden auch vierschlägige aufführt, welche „in mehreren Bezirken“ seit undenklichen Zeiten auf der in zwei Felder getheilten Ackerflur der Dorfschaft betrieben werde. —

In den „Beiträgen" wird so angegeben:

Auf einzelnen Dorffeldmarken im Fürstenthum Hildesheim mit schwererem Boden (genannt sind sie nicht) Vierfelderwirthschaft „im Gebrauch und Zwang."

1) Brache, 2) Winterkorn, 3) Sommer- oder Stoppelkorn, 4) Brachfrüchte und Sommerkorn.

Und Fünffelderwirthschaft auf den besten Bodenarten im Calenbergischen:

1) Brachfeld, 2) Winterfeld, 3) Sommerfeld, 4) Feld für Brachfrüchte, 5) Stoppelfeld (Winter- und Sommerkorn) oder:

1) Brachfeld, 2) Winterfeld, 3) Winterfeld, 4) Sommerfeld, 5) Feld für Brachfrüchte.

Der Ausdruck Brachfrüchte für andere Gewächse als Getreide ist hier nicht gut gewählt, indem dabei hier keineswegs an ein ehemaliges, jetzt besömmertes Brachfeld gedacht werden darf.

Von Westphalen kommt hier besonders das Fürstenthum Paderborn in Betracht. Schwerz schreibt in seinem amtlichen Berichte über den Zustand der bäuerlichen Verhältnisse und des Ackerbaus von 1817, welcher als Manuscript der Bibliothek des K. landw. Ministerium zu Berlin einverleibt worden, die Körnerwirthschaft sei hier dreifeldrig, vierfeldrig, fünffeldrig, auch sechs- und achtfeldrig (die beiden letzteren zusammengesetzt aus drei und vier Feldern); am häufigsten sei die vierfeldrige Wirthschaft:

1) Brache, auch Klee, 2) Wintergetreide, 3) Gerste, 4) Hafer, Hülsenfrüchte, Flachs; hier und dort würden auch die näheren Felder dreifeldrig (jetzt sechsfeldrig), die entfernteren vierfeldrig genützt [1]). In seiner 1836 erschienenen Beschreibung der Landwirthschaft in Rheinpreussen und Westphalen führt er auch vier- oder daraus entstandene achtfeldrige Wirthschaften aus Tecklenburg, Lingen und dem Fürstenthum Minden an. In seiner An-

1) Haxthausen giebt in seiner „Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey", Berlin 1829, wo er andere Partien des Agrarwesens ausführlich behandelt, über diesen Punkt nur die kurze Auskunft p. 12: „Die Dreifelderwirthschaft ist vorherrschend, im Kreise Büren jedoch die Fünffelderwirthschaft und auf den Höhen über Paderborn, den sogenannten trockenen Dörfern, die Vierfelderwirthschaft."

leitung zum praktischen Ackerbau äussert er die Meinung, dass die vierfeldrige Paderbornische Körnerwirthschaft aus der Unmöglichkeit, jedes dritte Jahr zu düngen, entstanden sei, was uns sehr unwahrscheinlich vorkommt, da ein solcher Uebergang unter Feldgemeinschaft kaum zu Stande gekommen sein würde, übrigens ja auch bei der Dreifelderwirthschaft keineswegs überall jedes dritte Jahr, sondern aus Mangel an Dünger vielerwärts die Brache nur einmal um das andere, also jedes 6. Jahr, oder noch seltener gedüngt wurde und überhaupt über eine gegebene Düngermasse entweder durch öfteres und dann schwächeres oder durch seltneres und dann stärkeres Düngen verfügt werden kann.

In dem zuletzt genannten Werke giebt er auch noch verschiedene fünffeldrige Rotationen aus anderen westphälischen Gegenden an, z. B. aus der Mark: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Hafer; aus dem Münsterlande auf feuchtem, wenig ertragsfähigem Boden: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Klee, 5) Hafer; aus westphälischen Gebirgsgegenden: 1) Kartoffeln oder Rüben, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Gerste und Hafer im Gemenge, 5) Hafer; von Kempen an der Clevischen Grenze auf armem Boden mit fleissiger Bevölkerung: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Klee oder Buchweizen, 5) Hafer oder Roggen. Man vermisst indessen eine ausdrückliche Aeusserung darüber, ob alle diese Rotationen auf einer primitiven fünffeldrigen Eintheilung der Dorffeldmarken (oder, sofern sie auf Einzelhöfen vorkommen, auf altem Herkommen) beruhen, oder ob sie erst durch neuere Reformen entstanden sind; die erstere Annahme hat indessen die Präsumtion für sich. Für das Paderbornische ist mir der historische Charakter der Fünffelderwirthschaft, sowie der der Vierfelderwirthschaft eben so unzweifelhaft, als der der Dreifelderwirthschaft.

Alle vorstehende Angaben über die alte Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaft beschränken sich auf Gegenden des westlichen Deutschlands.

Wo diese Feldsysteme etwa sonst noch in Deutschland auf Dorffeldmarken mit correspondirender Eintheilung der Ackerflur und unter Flurzwang heimisch gewesen sein mögen, darüber habe ich bis jetzt nichts ermitteln können. Jede, auch die lo-

kalste Auskunft Sachkundiger hierüber würde aber von grösstem Interesse sein [1]). —

V.

Die Einfelderwirthschaft. (Einfeldwirthschaft.)

Alljährlicher Anbau der eigentlichen Ackerflur mit einem und demselben Hauptgetreide, ohne Unterbrechung durch Brache oder Dreesche; andere Getreidearten oder sonstige Gewächse auf Nebenländereien. —

Wir wissen nicht, ob die Landwirthe selber, wo diese Wirthschaft betrieben wird, sie so bezeichnen, in der Weise wie z. B. der Dreifelderwirth von seiner Dreifelderwirthschaft spricht. Der Ausdruck wird sich aber nach der Analogie von Zwei-, Dreifelderwirthschaft etc. rechtfertigen lassen. Die Einfelderwirthschaft gehört, indem sie auf dem Gegensatze von permanentem Ackerland und permanentem Weideland beruht, und hiedurch sowohl von den Feldgraswirthschaften als den Fruchtwechselwirthschaften sich unterscheidet, derselben Hauptart von Wirthschaftssystemen an, wie die Zweifelderwirthschaft, Dreifelderwirthschaft u. s. w., sie unterscheidet sich aber von diesen dadurch, dass sie keine ökonomische Feldeintheilung hat. (Die topographische Eintheilung der Feldmark in Gewanne kommt bei ihr nach den Terrainverhältnissen natürlich in derselben Weise vor, wie bei jeder anderen Wirthschaftsweise.) Die ganze eigentliche Ackerflur bildet eben im ökonomischen Sinne nur ein einziges Feld. —

Wir begegnen der Einfelderwirthschaft einerseits auf gutem Boden und bei intensiver Cultur, andererseits unter ganz entgegengesetzten Verhältnissen. —

1) In v. Viebahn's Statistik des zollvereinten nördlichen Deutschlands Thl. 2, p. 824 ist aus dem Grossherzogthum Posen als Abweichung von der sonst dort historischen Dreifelderwirthschaft angegeben: „Die Hauländer führten von jeher eine freie Wirthschaft, bald in zwei Feldern, bald mit Weidekoppeln.“ Dies bedarf freilich näherer Erläuterung. — Eine Aeusserung von Reuning, die Landwirthschaft in Sachsen, Dresden 1865, p. 127 lässt auf alte Vier- und Fünffelderwirthschaft in der Oberlausitz schliessen; Dreifelderwirthschaft sei dort nicht gewesen, sondern „Körnerwirthschaft ohne Weide“, wobei drei oder vier Halmfrüchte aufeinander folgten.

Fraas erzählt in seiner Geschichte der Landwirthschaft (s. unter Feldbausystemen p. 717 ff.), dass von Sicilien bis an den Euphrat in der Nähe von Städten bei etwas reichlicherem Düngervorrathe Einfelderwirthschaft vorkomme. (Vielleicht hat er diesen Ausdruck zuerst gebraucht; er fügt noch hinzu: sit venia verbo.) Speziell führt er den ununterbrochenen Anbau von Wintergerste auf Wintergerste auf der heiligen Flur von Eleusis und der leichten Erde Attikas an.

Mündlich berichtete mir ein Grieche, dass in seiner Heimath, der Gegend von Sparta, Vierfelderwirthschaft betrieben werde; auf näheres Befragen ergab sich aber, dass zwar eine vierfeldrige Eintheilung des Ackerlandes bestehe, aber auf jedem Viertel Jahr aus Jahr ein dieselbe Frucht gebauet werde, auf dem einen Weizen, auf dem anderen Gerste u. s. w.

Im ökonomischen Sinne ist dies also Einfelderwirthschaft. In Tirol haben im Innthal noch permanente Maisfelder sich erhalten, oder es findet doch nur ein seltener Wechsel nach vieljährigem Maisbau Statt, und wenn südlicher z. B. bei Meran alljährlich Wintergetreide auf demselben Felde mit einer Nachfrucht (Buchweizen oder Rüben) nach beschaffter Erndte (Anfang Juli) gebauet wird, so ist hierin wohl ursprüngliche Einfelderwirthschaft zu sehen [1].

Dass hie und da in Deutschland einzelne Felder einfeldrig kultivirt wurden, z. B. in Thüringen nach Viebahn's Statistik des zollvereinten etc. Deutschlands II, 830 manche Felder in der Nähe der Dörfer unausgesetzt Sommergetreide trugen, während die Dreifelderwirthschaft das eigentliche Bewirthschaftungssystem der Feldmarken war, kommt hier nicht weiter in Betracht.

Dagegen finden wir die Einfelderwirthschaft als herrschendes

---

1) Staffler, Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1848. p. 213. Vgl. auch meine Notiz nach Prof. Bidermanns Mittheilung in dieser Ztschr. 1865. p. 66. In der Regel wechselt man aber in Südtirol nach Staffler p. 212 in der Art, dass immer das eine Jahr ein Feld zu zwei Früchten und das andere Jahr zu Einer Frucht, nämlich zum Mais bestimmt wird. Also drei Früchte in zwei Jahren. Ob hier Einfelderwirthschaft das Ursprüngliche gewesen oder ob etwa eine ursprüngliche zweifeldrige Eintheilung der ganzen Feldmark nachzuweisen?

System in den Sand- und Heidegegenden des nordwestlichen Deutschlands, wenn auch nicht mehr immer als absolute auf jährliche Plaggendüngung gestützte Roggenwirthschaft, sondern mancherwärts schon übergegangen oder im Uebergange begriffen zu einigem Wechsel im Anbau, namentlich mit Buchweizen, sei es mittelst regelmässiger oder, was noch häufiger, unregelmässiger Rotationen.

Was Schwerz in seinem praktischen Ackerbau I, 532 als Erzkörnerwirthschaft in Sandgegenden bezeichnet, ist nichts anderes als die mehr oder weniger modificirte Einfelderwirthschaft derselben; den letzteren Ausdruck lesen wir bei Schwerz nicht.

Was über diese Einfelderwirthschaft zu unserer Kenntniss gelangt ist, wollen wir im Folgenden, nach den Territorien geordnet, mittheilen.

1. Preussisch-Westphalen.

Im Fürstenthum Münster nach dem angeführten Berichte von Schwerz 1817 und eben so nach seiner Beschreibung der westphälischen Landwirthschaft von 1836:

Auf ganz schlechtem Sandboden Roggen bis zu 15 Jahren hintereinander, nach dem letzten Roggen Spörgel oder Rüben als Stoppelfrucht, im folgenden Jahre Buchweizen und dann wieder eine Reihe von Jahren Roggen. Plaggenhieb. Auf etwas besseren Sandfeldern zwei Jahre Roggen hintereinander und im dritten Jahre Buchweizen, wobei nur nicht etwa an alte Dreifelderwirthschaft gedacht werden darf; an niedrigen Stellen Hafer. — Plaggenhieb und Mergelung [1].

Hieher gehört auch die Rotation, welche Schwerz aus dem Delbrücker Lande (Reg.-Bez. Minden) angiebt: 1) Roggen, 2) Roggen, worauf Spörgel oder Rüben als Stoppelfrucht, 3) Buchweizen. — Hanf auf besonderen Feldern. — Plaggenhieb. —

Seitdem hat, nach den neuesten landräthlichen Kreisbeschreibungen zu schliessen, die Wirthschaftsweise in den westphälischen Sandgegenden nicht eben sehr sich geändert; sie wird meistens jetzt als freie Körnerwirthschaft bezeichnet: 2, 3, 4mal Roggen und dann Buchweizen, auch wohl Hafer, im Ibbenbühren'schen

1) Diese Rotation wird neben anderen auch angegeben in der „Darstellung des Zustandes der Landwirthschaft im Kreise Münster. Münster 1842."

(Kreis Tecklenburg) auch Gerste; in die Roggenstoppel ausser Spörgel oder Rüben hie und da auch schon Lupinen (Kreis Büdinghausen), Kartoffeln zuweilen eingeschoben im Kreise Münster, Recklinghausen u. s. w. Der gute Sandboden im Lengerich'schen (Kreis Tecklenburg) trägt: 1) Hanf, 2) Roggen, 3) Sommergetreide, 4) Erbsen oder Buchweizen.

Die alte permanente Roggenwirthschaft scheint sich noch am reinsten, mit seltener Unterbrechung durch Buchweizenbau, erhalten zu haben im Kreise Warendorf, Reg.-Bez. Münster; und in den Feldfluren von Lübbe, Friedewalde, Hartum, Hille im Kreise Minden, Reg.-Bez. Minden. —

2. Das hannoversche Westphalen[1]).

(Fürstenthum Osnabrück, Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaften Lingen und Bentheim.)

In den Sandgegenden wie in dem angrenzenden preussischen Westphalen: beständiger Roggenbau auf dem alten Ackerlande, welches hier wie dort der Esch genannt wird, jetzt höchstens jedes 3., 5., aber auch nur jedes 10., 20. Jahr einmal unterbrochen durch Buchweizen oder Kartoffeln, auch wohl Gerste; diese Unterbrechung geschieht auch nicht einmal immer auf sämmtlichen, sondern nur auf gewissen Ackerstücken, während der Bauer auf seinen übrigen den Roggenbau immer fortsetzt. Früher wurden die Kartoffeln, welche hier etwa seit 1740 bekannt sind, immer Jahr aus Jahr ein auf denselben Stücken gebaut. In manchen Aemtern, z. B. Meppen, deckt der Anbau von Hafer, Gerste, Kartoffeln noch immer nicht ganz den Bedarf der Gegend, obwohl durch die Markentheilungen neues Ackerland gewonnen ist.

Der Anbau der Roggenstoppel mit Rüben, Spörgel, auch Buchweizen zur Grünfütterung (das sogenannte Herbstgrün) hat sich auch hier auf den Eschen mehr verbreitet, z. B. im Amte Lingen.

Mit Ausnahme des schon oben besprochenen südlichen Landstriches mit geschlossenen Dörfern und zweifeldrigen Dorffeldmarken bestehen die Bauerschaften entweder aus Einzelhöfen, die

---

1) Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück. Osnabrück 1860. Beiträge zur Kenntniss der landw. Verhältnisse im Kgr. Hannover. I, 520.

jeder ihren Esch für sich haben, oder aus Gruppen von näher aneinandergerückten Gehöften; im letzten Falle ist der (dann soviel grössere) Esch ringsum von einer solchen Gruppe von Gehöften eingeschlossen und die zu den einzelnen Gehöften gehörigen Ackerstücke liegen hier im Gemenge.

Vor der Auftheilung der Marken (Gemeinheiten) fand auch eine gemeinschaftliche Behütung der in der Mark belegenen Eschfelder und Wiesen Statt [1]).

Partielle Auftheilungen ihrer Markengründe haben die Bauerschaften hier schon in früheren Jahrhunderten vor jeder gesetzlichen Einwirkung vorgenommen und es sind hieraus die sogenannten Kämpe entstanden. Gesetzlich ist die Auftheilung gefördert worden durch die Verordnungen vom 14. Juli 1721, 15. Mai 1778, 4. Juni 1785 etc., mit durchgreifendem Erfolge aber erst durch die Markentheilungsordnung vom 25. Juni 1822 [2]).

Sowohl die älteren als die neueren Kämpe sind mit Buschwällen eingefriedigt; in der Regel gehört ein Kamp auch immer Einem Hofe allein; doch sind auch mehrere kleinere Landstellen zusammen durch Einen Kamp abgefunden.

Die Kämpe werden entweder als Ackerland oder als Wiesenland oder als Forst benutzt; auf dem Heideboden müssen sie auch theilweise nach wie vor der Auftheilung zum Plaggenhieb dienen, so lange die alte permanente Rockenwirthschaft auf den Eschfeldern fortgesetzt wird.

Von den Wiesenkämpen werden manche als permanentes Weideland genutzt, es sei denn, dass die Besitzer schon zur Sommerstallfütterung übergegangen sind, wozu es in den südlichen Aemtern mehr als in den nördlichen gekommen ist.

In früherer Zeit wurde bei Auslegung von Kämpen auch

---

1) Beiträge zur Kenntniss etc. p. 350. Anders in den Sandgegenden von Ostfriesland und Oldenburg (s. unten).

2) Näheres in den Beiträgen I, pag. 319. Vgl. auch Bening, im Archiv d. pol. Oek. N. F. VIII, 7 ff. Die Markentheilungsordnung von 1822 für das Fürstenthum Osnabrück ist 1835 und 1838 auf die übrigen Territorien der jetzigen Landdrostei Osnabrück mit einigen Modificationen ausgedehnt worden. Das Gesetz vom 13. Febr. 1850 regelt die Abfindungen der Mark- oder Holzgrafen und der Markenherren.

wohl verboten, dieselben unter den Pflug zu nehmen, um nicht durch neues Ackerland neue Ansprüche auf den Plaggenhieb in der noch übrig gebliebenen gemeinen Mark aufkommen zu lassen.

Die Ackerkämpe unterscheiden sich nicht bloss durch die Umwallung, sondern auch durch die Bewirthschaftung von den alten offenen Eschfeldern; in den Sandgegenden haben sie meist eine niedrigere Lage und bessere Bodenbeschaffenheit, als letztere; sie liefern Klee und andere Futtergewächse, Gerste und Hafer, auch etwas Weizen, Raps u. s. w.: in den verschiedensten Rotationen, da Jeder hier von vorneherein nach Belieben wirthschaften konnte.

Die Reformbestrebungen gehen jetzt dahin, einem rationellen Fruchtwechsel sowohl auf den Eschfeldern als auf den Ackerkämpen Eingang zu verschaffen. Eine schlagmässige Eintheilung ist aber oft wegen der zerstreuten Lage der alten Ackerstücke und der Kleinheit der gleichfalls oft zerstreut liegenden Ackerkämpe nicht ausführbar [1]).

Ausserdem nöthigt die verschiedene Bodenbeschaffenheit der Eschfelder und Ackerkämpe häufig zu mehreren Rotationen.

Von den neuerdings theils auf Veranlassung der landw. Vereine, theils nach eigenem Ermessen strebsamer Landwirthe eingeführten Fruchtfolgen hier nur einige Beispiele.

Eine Wirthschaft von 280 Morgen im Amte Osnabrück in zwei Abtheilungen nach Boden und Entfernung.

I. Acht Binnenschläge.

1. Hackfrüchte und Futterroggen, 2. Gerste, 3. Mäheklee, 4. Weizen oder Roggen, 5. gedrillte Bohnen und Erbsen, 6. Roggen, 7. gedrillte Erbsen, 8. Roggen.

---

1) Eigentliche Verkoppelungen sind hier bis jetzt nur selten zu Stande gekommen, öfter privative Zusammenlegungen durch Austauschen zwischen Feldnachbaren. In den „Beiträgen“ wird die meist unzweckmässige Ausführung der Markentheilungen mit Recht bedauert, insbesondere der älteren Theilungen. Abgesehen davon, dass gar kein Bedacht auf gleichzeitige Zusammenlegung der alten Aecker und Verbindung der alten und neuen genommen, so wurden auch die Antheile sehr zerstückelt nach der verschiedenen Bodenbeschaffenheit formirt und dann häufig durch das Loos vertheilt. (I, 324.)

II. Neun Aussenschläge.

1. Kartoffeln, Grünfutter, theils auch Brache, 2. theils Gerste, theils Roggen, 3. Mäheklee, 4. Roggen, 5. Hafer, 6. gedrillte Erbsen, 7. Roggen, 8. weisser Klee, 9. Hafer oder Roggen.

Eine Fruchtwechselwirthschaft im Amte Grüneberg:

1. Hackfrucht, 2. Gerste, 3. Mäheklee, 4. Weizen, 5. Hafer, 6. Bohnen und Flachs, 7. Roggen, 8. Erbsen, Raps, auch Mengfutter, 9. Roggen und Weizen, 10. Roggen.

Auf zwei Colonaten im Amte Iburg:

1. Hackfrüchte, 2. Gerste, 3. Mäheklee, 4. Wicken und Korn, 5. gedrillte Bohnen und Erbsen, 6. Wicken und Korn, 7. weisser Mäheklee oder Wickfutter und Hafer.

Ein Niederlegen der Aecker zur Dreesche kommt bis jetzt nur ganz ausnahmsweise vor. Den alten Eschländereien mag in den recht sandigen Gegenden hiezu die nöthige Graswüchsigkeit fehlen, wozu vielfach die Schwierigkeit der privativen Dreeschweide bei der Gemenglage kommt. Auffallend ist es dagegen, dass auf Ackerkämpen von dazu geeigneter Bodenbeschaffenheit die Feldgraswirthschaft keinen Eingang gefunden hat, wie dies doch unter gleichen Umständen in Ostfriesland eingetreten ist.« —

3. Die Geest von Ostfriesland [1].

Die ostfriesische Geest ist Dorfweise besiedelt, Einzelhöfe sind abgesehen von den neueren Kolonistenstellen selten.

Die Dörfer haben eine runde oder längliche Form, liegen meist am Fusse von Anhöhen, die Gehöfte weit auseinander, in ganze, halbe, viertel Heerdhäuser getheilt.

Arends entwirft keine günstige Schilderung von diesen Wohnorten: das Regenwasser fliesse schlecht ab, frische Luft könne nicht durchstreichen, im Winter glichen die durchgehenden Fahrwege einem Sumpfe, Fusssteige fehlen meistens, häufig sei die Hinterseite der Gebäude mit dem Misthaufen dem Wege zu-

---

1) Arends, Ostfriesland und Jever, zwei Bände. Emden 1818. 19. Beiträge zur Kenntniss der landw. Verhältnisse im Kgr. Hannover, I, 327 ff., 521 ff. Mehr noch beruht das Folgende auf erbetenen schriftlichen Mittheilungen des bis vor Kurzem als Landdrost zu Aurich fungirenden jetzigen Ministers Backmeister, welche mir sehr willkommenen Aufschluss über dortige Agrarverhältnisse gewährt haben.

gekehrt. Seitdem sind 50 Jahre verflossen, und wird sich auch hier wohl Manches gebessert haben. Ein freundlicheres Ansehen haben von jeher die Dörfer am Rande der Geest gehabt, namentlich in den Aemtern Aurich und Leer; die Häuser liegen hier meist nur in Einer lang ausgedehnten Reihe und sind mit der Vorderseite der Marsch zugekehrt.

Der Sandboden kommt hier (wie im Osnabrückischen) in sehr verschiedener Qualität vor, vom reinen Dünensand bis zum Sande, der auf schönem tragfähigem Lehm ruht, lehmiger und mooriger Sand, hoch belegen und trocken, wie niedrig, an Untergrundnässe leidend und mit Ortstein (Urre) durchzogen.

Das alte Ackerland (der westphälische Esch) führt hier allgemein den Namen „Gaste."

Die Gaste liegt stets unmittelbar am Dorfe, meist nur an der einen Seite desselben. Doch haben grössere Dörfer auch mehrere völlig von einander getrennte Gasten, welche dann nach den Himmelsgegenden bezeichnet werden: Ostergaste, Westergaste u. s. w. —

Die Gaste zerfällt stets in Gewanne, hier Flaggen genannt, welche durchweg ihre besondere Bezeichnungen haben, wie z. B. lange Aecker, breite Aecker, hinterste Aecker, kurze Enden, nasse Enden, schwarzes Land u. s. w.

Die einzelnen Feldstücke in den Flaggen heissen Aecker, hie und da, wie z. B. bei Norden, auch Jidden.

Das zu einer ursprünglichen vollen Hufe (hier „Platz" oder „Heerd" genannt) gehörige Ackerland ist über alle Flaggen in schmalen, zerstreuten Streifen gleichmässig mit den übrigen vollen Stellen vertheilt. In Folge der hiesigen freien Theilbarkeit des Bodens sind indessen wesentliche Veränderungen in dieser ursprünglich gleichen Vertheilung hervorgerufen worden, indem nicht bloss halbe, viertel, fünftel, sechstel Plätze entstanden, sondern auch von diesen Stellen wieder einzelne Aecker an alte Feldinteressenten oder an neue Ansiedler verkauft, resp. von ihnen zugekauft worden sind.

Die ursprüngliche Gemenglage in den Gewannen ist theils durch privatives Austauschen, theils durch einzelne, bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen ausgeführte Zusammen-

legungen schon auf manchen Gasten modificirt worden; durchgreifende Zusammenlegungen auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1842 sind bis jetzt nur auf wenigen Feldmarken zu Stande gekommen.

Die Gewanne sind meistens durch Wege von einander getrennt, so dass Anwandäcker hier nur selten vorkommen.

In älteren Zeiten werden die (ganzen) Gaste durchgängig eingehegt gewesen sein. Vielerwärts hat die Umwallung derselben noch sich erhalten, meist aber nur gegen die grünen Angerweiden hin; die Unterhaltung dieser Befriedigung ist entweder noch Sache der Bauerschaft geblieben oder an die anliegenden einzelnen Ackerbesitzer übergegangen. Zusammengelegtes Gastland pflegt eine privative Umwallung zu erhalten.

Es wird versichert, dass die Gaste dem Flurzwange und der gemeinschaftlichen Stoppelweide niemals unterworfen gewesen.

Nur als eine Ausnahme ist mir berichtet worden, wie an mehreren Orten die Observanz existire, dass im Winter Schweine von gemeinschaftlichen Hirten auf die Gaste getrieben würden, dass man aber hievon nach und nach zurückkäme und es durch Beschluss der Feldinteressenten abschaffe [1]. — Dritten zustehende (servitutische) Weideberechtigungen auf Feldern (und Wiesen) sind, von einigen vereinzelten Fällen abgesehen, in Ostfriesland auch auf der Geest unbekannt.

Von alter Wiesengemeinschaft ist keine Spur mehr vorhanden. Zwar befindet sich hin und wieder ein Wiesengrundstück im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer und es ist dieses dann in so viele Abtheilungen zerlegt, als Theilnehmer vorhanden sind, welche in der Nutzung der einzelnen Abtheilungen alljährlich wechseln [2]. Allein ein solches Verhältniss ist offenbar erst nach dem Uebergange der Dorfschaftswiesen in Sondereigenthum entstanden, und zwar durch Theilung einer ganzen Landstelle, wobei die Wiesen ungetheilt blieben.

1) Aber eben die Fassung eines solchen Beschlusses scheint doch darauf hinzuweisen, dass ursprünglich volle gemeinsame Feldweide und schon desshalb bei der Gemenglage Flurzwang existirt habe. Ob also nicht, was als Ausnahme jetzt erscheint, nur der Rest einer früher allgemeinen Beweidung ist?

2) Dieses Wechseln wird Wellfeln oder Willfeln genannt.

Die Gemeinheiten bestehen (resp. bestanden) in 1) grünen Angern und Niederungen, welche den Dorfschaften nahe liegen, 2) Heideflächen und 3) Moorgründen. Nur in Betreff der unter 1) genannten Ländereien erkennt das, noch aus der Zeit der preussischen Herrschaft stammende von Friedrich II. erlassene sogenannte Urbarmachungsedict vom 22. Juli 1765 das Eigenthumsrecht der Dorfschaften an, während dasselbe die von ihnen seither als Pertinentien zu ihren Landstellen angesehenen und genutzten Heiden und Moore als „herrenloses Gut" dem Fiscus zudekretirt. Das Edict gesteht den Dorfschaften nur eine vorübergehende Benutzung der Heiden zu Weide und Plaggenhieb zu; doch solle den Dorfseinwohnern Terrain zur Anlage von Hölzungen, erforderlichenfalls auch zur Ackerkultur, jedoch nur gegen eine festzusetzende Abgabe ausgewiesen werden. Nach §. 8 des Edicts soll indessen auch, wenn ein Dorf nicht genug grüne Anger hat, demselben annoch ein bestimmter nahe gelegener Heidedistrikt zum nöthigen Unterhalte des Viehs überlassen werden. Dies ist mit freigebiger Hand zur Ausführung gebracht. —

Auf den Mooren wurde für jeden „Heerd" eine gewisse abzumessende Fläche zum Torfgraben bestimmt und damit das bisher von den Einwohnern behauptete sogenannte Ausstreckungsrecht verworfen [1]). Für die dem Fiscus zu freier Verfügung verbleibenden Heide- und Moorländereien wurde insbesondere die Ansetzung neuer Colonisten in Aussicht genommen.

Die nach diesem Edicte den Dörfern zuständigen, beziehungsweise ihnen landesherrlich überwiesenen Gemeinheiten sind nun grösstentheils zur Specialtheilung gebracht.

Diese Theilungen sollen bis 1855 meist unzweckmässig ausgeführt worden sein: ohne den Gedanken an Arrondirung die Abtheilungen nach allen Himmelsgegenden gebildet, der Einzelne

1) Die ostfriesischen Stände haben dieses Recht noch nachher, wiewohl vergeblich wieder geltend zu machen versucht. Dasselbe besteht darin, dass der, welcher am Rande eines Moores mit Torfstechen angefangen hat, in der eingeschlagenen Richtung (Aufsteckung) den Torfstich bis dahin ortsetzen darf, wo ihm ein Anderer entgegenkommt.

in jeder Abtheilung nach Entscheidung des Looses abgefunden; also wie im Osnabrückischen.

Diese vielen kleinen neuen Privatgrundstücke, welche weder untereinander noch mit den alten Ackerländereien zusammenhängen, jetzt mittelst durchgreifenden Austausches zusammenzulegen, kommt desshalb nicht leicht zur Ausführung, weil sie alsbald nach der Theilung mit hohen Erdwällen, die mit Buschholz bepflanzt sind, eingefriedigt worden sind, und diese Einfriedigungen grösstentheils wieder eingerissen und verlegt werden müssten. Die neuen eingefriedigten Landstücke werden auch hier Kämpe genannt. —

Auf den alten Ackerländereien — den Gasten — ist ursprünglich immer nur Roggen auf Roggen gebaut worden, mit Hülfe der durch die Heideflächen vermittelten Plaggendüngung, und in den an die Marsch grenzenden Feldmarken vermittelst Heuzuschusses und dadurch erlangten Düngergewinnes von den Marschwiesen.

Erst seit etwa hundert Jahren ist der Buchweizen unregelmässig in den Roggenbau eingeschoben worden. Auf den besseren Gasten wird statt Buchweizen Hafer, auch wohl Gerste gebaut; der Kartoffelbau beschränkt sich meist auf den eigenen Gebrauch.

Allmählig ist mehr Regelmässigkeit in den Wechsel gekommen. Beispielsweise entnehmen wir aus den Angaben von Arends folgende Rotationen, die also schon vor 50 Jahren üblich waren.

Auf den Gastäckern von Loga:

1) Gerste oder Roggen, 2) Roggen, Kartoffeln, Flachs, 3) Hafer.

Auf der Oberledinger Gast:

1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen.

Im Kirchspiel Middels (Amt Aurich) auf den Gasten:

1) Hafer, 2) Roggen, 3) Roggen.

Auf den besseren Gasten im Amte Berum:

1) Güstfalge (reine Brache), 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Gerste oder Roggen, 5) Roggen, 6) Hafer.

Im Westen dieses Amtes auf dem nach der Marsch zu ab-

laufenden sandigen Lande: 1) Hafer, 2) Hafer, 3) Brache, 4) Roggen, 5) Roggen, 6—8) Dreesch.

Hier haben wir also schon Feldgraswirthschaft; vielleicht ist dies nicht altes Gastland, sondern erst später unter Kultur genommener Boden.

Auf den Kämpen hat wohl durchgängig die Feldgraswirthschaft sogleich mit ihrer Cultivirung Platz gegriffen.

Arends giebt u. A. an:

Auf den Kämpen von Loga:

1) Flachs oder Hafer, 2) Roggen, 3) Hafer und dann 6—8 Jahre Dreesch.

Auf den Kämpen im Kirchspiele Middels:

1) Hafer, 2) Roggen, 3) Roggen und dann 6 Jahre Dreesch.

Jetzt ist die gewöhnliche Behandlung neuer Ackerkämpe, dass sie anfangs so lange als möglich und meist ohne Dünger Erndten liefern müssen und dann erst wieder zur Weide niedergelegt werden, späterhin aber einem regelmässigen Wechsel, z. B. von zwei Bau- und drei Dreeschjahren unterworfen werden.

Kämpe von ganz schlechter Bodenbeschaffenheit dienen nach wie vor den Auftheilungen zu Plaggenhieb und dürftiger Weide.

Zusammengelegtes und umwalltes Gastland wird auch wohl abwechselnd in Dreesch niedergelegt. Im Allgemeinen aber ist der Gegensatz von altem und neuem Ackerlande, von Gastländereien und Kämpen, noch von praktischer Bedeutung für die Bestellung und Nutzung geblieben und vielerwärts wird die verschiedene Beschaffenheit der Gasten (höhere Lage, sandigerer Boden) und der Kämpe (in den Niederungen feuchter, tragfähiger und graswüchsiger) auch dauernd diese getrennte Feldwirthschaft aufrecht halten, wenn auch auf beiden Seiten mit verbesserten Rotationen.

Auf den Moorgründen weist der Fiscus Strecken zur wechselnden sogenannten Brandkultur des Buchweizens gegen eine jährliche Abgabe (Moorhäuer) aus. Es wird diese Nutzung bis zur Erschöpfung fortgesetzt, nach der Güte der Dammerde 6 bis 10 Jahre; dann liegt der Boden 20 Jahre und darüber ganz todt und erst in den darauf folgenden Jahren tritt allmählig die Wiederbenarbung und eine spärliche Vegetation ein.

Die Moorbrandkultur ist im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Westfriesland aus in Ostfriesland eingeführt; sie ist aber bekanntlich überhaupt sehr verbreitet in den Moorgegenden des nordwestlichen Deutschlands, in dem preussischen und hannoverschen Westphalen, im Oldenburgischen, in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg; im Allgemeinen wird sie mehr von Käthnern, Anbauern und Colonisten als von Bauern betrieben [1]).

Die dauernde Moorkultur, die ostfriesische höchst interessante sogenannte Fehnkultur, welche durch gänzliche Abgrabung des Hochmoors neues Ackerland schafft und dasselbe der abwechselnden Benutzung zu Saaten und zur Dreesche unterwirft, will ich hier übergehen, da sie richtiger ihren Platz unter den neueren Feldgraswirthschaften in einer der folgenden Lieferungen erhält.

4. Die Oldenburgische Geest [2]).

Dreifelderwirthschaft hat auch hier nie existirt. Was Kohli in seiner Beschreibung des Herzogthums Oldenburg (Oldenburg 1844) Bd. 1. p. 132 darüber berichtet, beruht auf Unkunde der Verhältnisse.

Zwar permanentes Ackerland einerseits und dauernde Weide in der Gemeinheit oder Mark andererseits, aber auf ersterem von Alters her ununterbrochener Roggenbau ohne Brache, Fruchtwechsel und Dreesch, gehalten durch die jährliche Plaggendüngung. Erst in neuerer Zeit findet man wohl einzelne Stücke mit Kartoffeln, Hafer, Runkelrüben u. dgl. bestellt, äusserst selten Gerste, die eher noch in den Kohlgärten, wenn gleich auch hier nicht stark, angebaut wird; eben so selten ist Buchweizen auf dem Ackerlande. Es ist schon viel, wenn ein Bauer jetzt etwa $^1/_5$ seines Ackerlandes mit anderen Früchten als mit Roggen bestellt und dies geschieht auch häufig noch nicht im Wechsel mit Roggen, sondern in der Weise, dass er auf gewissen Stücken beständig z. B. Kartoffeln baut.

Nur auf den Feldmarken der Städte ist ein Wechsel schon

---

1) Näheres in den „Beiträgen" I, 534 ff.

2) Plate Volkswirthschaftliche Zustände des Grossherzogthums Oldenburg. I. Die Oldenb. Geest nach der Bildung und Cultur des Bodens Arch. d. polit. Oek. N. F. VI, 189 ff. Schriftliche, sehr schätzbare Mittheilungen des Oberregierungsrathes Hofmeister zu Oldenburg, welche derselbe mir in Beantwortung spezieller Fragen bereitwilligst gemacht hat.

häufiger und hier findet man auch schon einen grösseren Theil des Ackerlandes mit Sommerfrucht bestellt.

Für das alte Ackerland der Dorfschaften hat sich hier, wie im Westphälischen, der Name Esch allgemein erhalten; man bezeichnet selbst noch die Ackerfläche der Feldmarken der Städte als den städtischen Esch [1]).

In der Regel bildet der Esch eine zusammenhängende, dem Dorfe nahe liegende Fläche, wenn derselbe auch häufig mit Communikations- und Feldwegen durchschnitten ist und dadurch in topographische Abtheilungen, Gewanne, zerfällt, welche überall ihre besonderen Namen haben.

Bei grösseren Dörfern kommen nicht selten zwei Esche vor, die durch Wiesen, Wald etc. getrennt sind; sie heissen dann häufig Norder-, Süderesch etc.

Das zu jedem Hofe gehörige Eschland liegt in vielen einzelnen Streifen, welche Stücke genannt werden, zerstreut auf dem Esch, so dass eine Hufe oft 40 Stücke hat. Selten ist ein Stück grösser als ein Morgen, häufig kleiner. Hie und da haben Feldnachbaren unter sich Stücke aus- und zusammengetauscht.

Früher war der Esch überall als Ganzes zum Schutze gegen das Weidevieh eingezäunt, von Bauerschaftswegen und in der Weise, dass jeder Interessent ein „Pfand" nach Verhältniss seines Eigenthumsantheils am Esch zu unterhalten hatte. Die Einzäunung fand nur selten noch durch sogenannte todte Zäune, welche einer noch älteren Periode angehören, Statt, in der Regel durch Wälle, die meistens bewachsen waren, ähnlich den holsteinischen Knicken.

Jetzt sind aber auch diese Wallbefriedigungen der Esche fast allenthalben eingegangen, weil die ersten Ausweisungen aus den Gemeinheiten zu Privateigenthum meist an der Grenze der Esche vorkamen und dann den neuen Grundbesitzern die Pflicht der Einfriedigung zufiel.

Dass die Esche dem Flurzwange unterworfen gewesen, davon hat sich keine Spur erhalten und dortige Sachkundige schliessen

---

1) In Süddeutschland sagt man Oesch und spricht z. B. bei der Dreifelderwirthschaft von den drei Oeschen (auch Zelgen) einer Feldmark. So z. B. Göriz, die im Königr. Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen, Tübingen 1848. passim.

hieraus, dass derselbe nie Statt gefunden habe. Der Flurzwang ist hier wohl deshalb kein Bedürfniss gewesen, weil (mit Ausnahme einiger von Hannover abgetretenen Dorfschaften) die Stoppel auf den Eschen nicht beweidet, sondern baldmöglichst nach der Roggenernte zu neuer Roggensaat umgepflügt wird, und weil fast jedes Stück seine selbständige Zukömmlichkeit hat, weshalb auch jeder Interessent nach Willkür die Unterbrechung des Roggenbaues durch Sommergewächse vornehmen kann [1]).

Einzelhöfe kommen überhaupt nicht viel vor, im Münsterschen Oldenburg aber mehr als im Alt-Oldenburgischen. Es erklärt letzteres sich vielleicht daraus, dass im Münsterschen grössere, im Alt-Oldenburgischen kleinere Dorfgenossenschaften vorherrschen und daher dort das Bedürfniss einzelner Ausbauten aus den Dörfern mit Feldseparirung mehr empfunden worden.

Die Einzelhöfe haben ihren eigenen Esch und ihre eigene Mark, zuweilen aber auch nur ihren besonderen Esch, während sie im Uebrigen zu einer angrenzenden genossenschaftlichen Mark gehören. Mitunter haben auch zwei Einzelhöfe, die unweit von einander liegen, einen gemeinschaftlichen Esch Stück um Stück, und hier kommt es jetzt am ehesten zum Austausch und zur Zusammenlegung; solche zwei Höfe, die wohl einen gemeinschaftlichen Namen führen, wie Gross- und Klein-Brockhagen, sind offenbar erst durch Theilung eines einzigen Einzelhofes entstanden.

Die Wiesen sind vor undenklichen Zeiten in das Sondereigenthum übergegangen und die Antheile der Interessenten liegen im Gemenge wie auf dem Esch. Die Wiesen sind durchgängig nur einschürige, da sie in Ermangelung von Dreeschweide stark zur Vor- und Nachweide für Rindvieh und Füllen in Anspruch genommen werden.

Ein merkwürdiges Ueberbleibsel der ursprünglichen Agrarverfassung hat sich noch auf der Gemarkung der Stadt Friesoythe erhalten. Diese zerfällt eigentlich in drei Feldmarken, benannt nach den drei Hauptstrassen der Stadt. Jedes Drittel der Stadt hat eine besondere Mark und Markgenossenschaft, die Häuser aber sind gemeinschaftlich zur Nutzung der sogenannten Koppel-

1) Dorfbeliebungen sind hier überhaupt unbekannt.

wiese der Stadt berechtigt. Die Nutzung geschieht in der Weise, dass jedes Drittel alle drei Jahre an die Reihe kommt. (In neuerer Zeit nicht mehr immer genau nach den drei Strassen.) Die in ein und derselben Wechselung Berechtigten mähen gemeinschaftlich, das Heu wird in so viele Haufen getheilt als Berechtigungen vorhanden sind und die Haufen werden sodann verloost. Die an sich gleichen Berechtigungen scheinen aber nicht mehr unzertrennliche Pertinentien der Häuser zu sein, indem es jetzt vorkommt, dass ein Haus mehrere Antheile besitzt und auch auswärtige Landstellen Antheile erworben haben. —

Die Gemeinheiten oder Marken bestehen aus Heiden, die in ihren beckenförmigen Niederungen sogenanntes Grünland (Grünten) und Brüche enthalten, und aus Mooren.

Mit dem Markeneigenthum verhält es sich anders im Münsterlande als im Alt-Oldenburgischen.

Im Münsterlande hat sich die Markenverfassung viel selbstständiger erhalten.

Die Markgenossenschaft wird als Eigenthümerin der Mark angesehen, zu welcher hier auch die Hochmoore gehören. Dieselbe steht unter ihrem Markenrichter und hat ihren Markenvorsteher. Das Markenrichteramt übt in den Landdistrikten die staatliche Behörde, vereinzelt eine Gutsherrschaft, in den Städten der Magistrat aus. Bei Theilungen hat der Markenrichter mit Ausnahme der Städte einen Anspruch auf die Tertia oder Decima.

Zu jeder höheren Ortes beabsichtigten Verfügung über die Substanz der Mark ist eine Vernehmung der Genossenschaft und des Markenvorstehers nöthig und müssen begründete Einwendungen beachtet werden; nur in bestimmten Fällen kann der Markenrichter unter Zustimmung der Regierung gegen den Beschluss der Genossenschaft auf den Antrag einzelner Genossen entscheiden, namentlich wenn diese bei Nutzungsausweisungen zu kurz gekommen sind.

Im Alt-Oldenburgischen dahingegen sieht sich der Staat als Eigenthümer der Gemeinheit an und hat den Interessenten nur Nutzungsrechte eingeräumt, diese jedoch nicht auf den Hochmooren, wo er an Beliebige nach Bedürfniss und gegen Recognition zum Torfgraben und Buchweizenbau überlässt. Auch auf den übrigen Gemeinheiten weist

der Staat Flächen zur Niederlassung und Kultur aus und gestattet den Anbauern die Mitbenutzung der Gemeinheit neben den Interessenten. Bei solchen Landausweisungen werden letztere — die Dorfschaft — gar nicht gefragt, sondern der Beamte macht nach Rücksprache mit dem Bauervoigt seine Vorschläge.

Erst wenn die Dorfschaft eine Theilung der Gemeinheit beantragt, ändert sich das Verhältniss, indem der Staat dann nach vorgängiger Ausscheidung und Innebehaltung der Hochmoore und Forstgründe jedem Vollerben 40 Jück (reichlich 80 preussische Morgen), dem Halberben 20 Jück u. s. w. zu Eigenthum überlässt, d. h. wenn dazu Fläche genug vorhanden, sonst unter verhältnissmässiger Reduction. Nur wenn umgekehrt über das angegebene Maass noch Land übrig bleibt, disponirt der Staat dann über diesen Rest zu Vermehrung der Staatsforsten, Gründung von Anbaustellen u. s. w.

Durch die erwähnte Landzusicherung ist den Interessenten allerdings ein starker Impuls gegeben, die von der Regierung aus Kulturrücksichten begünstigte Theilung der Gemeinheiten zu beschliessen, was durch Stimmenmehrheit nach sogenannter Erbesqualität geschieht. Denn nur durch die Auftheilung können sich die Interessenten gegen weitere Beeinträchtigung ihrer Nutzungsrechte durch die Landausweisungen der Regierung an Nichtinteressenten schützen.

Schon vor den Theilungen ist jedem Interessenten, welcher sein Ackerland zu vergrössern wünschte, ein Zuschlag, d. h. ein von ihm einzufriedigender Kamp angewiesen worden, welcher ihm dann bei der späteren Theilung in Ansatz gebracht wird. Man geht hierbei aber nur bis zum Jahre 1805 zurück, weil die älteren Zuschläge nicht mehr sich nachweisen lassen.

Im Alt-Oldenburgischen sind die meisten Gemeinheiten entweder schon aufgetheilt, wie z. B. im Ammerlande seit 30 Jahren, oder in der Auftheilung begriffen; in den Münsterschen Distrikten kommen noch viele ungetheilte Marken vor oder es sind nur die kulturfähigen Strecken derselben zur Auftheilung gebracht.

Die herkömmliche Nutzung der Gemeinheiten besteht ausser der Beweidung der Heiden und Moore mit Jungvieh und Schafen und dem Torfstiche auf den Mooren in dem Plaggenhieb auf

den Heiden und dem wechselnden Buchweizenbau auf den Mooren.

Der permanente Roggenbau auf den Eschen beruht auch hier ganz wesentlich auf dem Zuschuss an Streu- und Düngermaterial, welcher durch das Plaggenhauen d. h. Abschälen und Einfahren des Heidekrautes mit der darunter befindlichen humosen Bodennarbe gewonnen wird.

Der Plaggenhieb ist sehr verschieden auf den Gemeinheiten geregelt.

So: als privative Plaggenmatte, indem jeder Genosse sein eigenes bestimmtes Plaggenmatt zugewiesen erhalten hat, welches aber der gemeinschaftlichen Weide unterworfen bleibt; der Markgenosse kann daneben noch in der gemeinen Mark Plaggen hauen, nicht aber der Ausmärker, der ein Plaggenmatt hat.

Oder: als sogenannter Plaggenmaitag, d. h. es versammeln sich die Genossen alljährlich am 1. Mai und der Markenvorsteher (gewöhnlich ist es der Bauervoigt) theilt jedem Genossen nach dessen Bedürfniss und zugleich für die Heuerleute desselben ein Plaggenmatt für das laufende Jahr zu.

Oder: nach dem „Belegen", d. h. Jeder wählt sich seinen Strich, belegt ihn. Wer zuerst kommt, hat für das eine Jahr das Vorrecht: primus occupans.

In manchen Marken findet aber gar keine Regelung Statt, indem Jeder Plaggen haut, wo er will und kann.

Der Buchweizenbau wird auf den gemeinheitlichen Hochmooren durch die schon vorhin bei Ostfriesland erwähnte Brandkultur betrieben, ein ebenso landverwüstendes Verfahren wie der Plaggenhieb auf dem Heideboden.

Die dazu bestimmte Moorfläche wird durch einige kleine Grüppen (Gräben) oberflächlich getrocknet und mit der Haue aufgehackt, worauf die Moorplaggen gebrannt und ohne Düngung besäet werden. Nach mehrjährigem Anbau des Buchweizen, der bei dieser oberflächlichen Kultur nur mässige und unsichere Ernten liefert, liegt das Land wieder öde, bis es nach 20—25 Jahren wieder eine neue zum abermaligen Brennen geeignete Narbe erhalten hat.

In den Münsterschen Marken erhält durch Markenbeschluss

jeder Genosse einen verhältnissmässigen Antheil zum Buchweizenbau auf 6—8 Jahre ausgewiesen, im Sagterlande hat jeder Markgenosse seinen eigenen Streifen, der parallel mit den Streifen anderer Markgenossen läuft, und wenn er einen Theil ausgebrannt hat, kann er innerhalb seiner Linien den Bau in das wilde Moor hinein fortsetzen. —

Die durch die Auftheilung der Gemeinheiten entstandenen Kämpe werden nun vielerwärts auf keine andere Weise, nur wohl meist mit grösserer Schonung und Pflege genutzt, als vordem: durch Weide, Plaggenhieb, vorübergehenden Buchweizenbau und Torfstich.

Manche Kämpe sind aber auch wirklich kultivirt worden; es sind Föhrenkämpe auf den Heiden entstanden, und es ist durch Aufbruch von besserem Heideboden, durch Entwässerung der beckenförmigen Niederungen in den Heiden (der sogenannten Grünten und der Brüche) und durch die Abgrabung des Torfes von dem Hochmoor, welches unter der Torfschichte einen recht tragfähigen Boden hat, viel neues Ackerland mit Hülfe von Düngung und Mergelung und auch neues Wiesenland gewonnen worden.

Die neuen Ackerkämpe werden anders bewirthschaftet, als das alte Eschland; statt permanenten Roggenbau's ein Wechsel von Buchweizen, Roggen, Kartoffeln, Hafer, Spörgel, zweijährigem rothen Klee u. s. w. Auch die Abgrabung des Hochmoors zu Ackerland ist schon hie und da ausgeführt worden; auf demselben wird sich wohl eine Art von Feldgraswirthschaft ausbilden, da die humusreichere, die Feuchtigkeit besser conservirende Ackerkrume des Moors nach und nach durch weissen Klee und Grassamen bei fleissiger Düngung und Netzung mit gesundem Wasser in recht gutes Grünland zu Weide und Mähgras sich umwandeln lässt; theilweise wird hier auch permanentes Grünland geschaffen werden. —

Auch Oldenburg hat vor wenigen Jahren ein Zusammenlegungsgesetz erhalten. Dasselbe ist aber bis jetzt nur von geringem Erfolg gewesen, indem nur einige wenige specielle Verkoppelungen von Eschen und eine specielle von einer Wiesenfläche zu Stande gekommen sind; unter den ersteren hat die Verkoppelung des Sager Esches den Ausbau eines Gehöftes nach sich gezogen.

Eine durchgreifende Verkoppelung der Feldmarken ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Gemeinheitstheilungen einseitig vorangegangen sind. Bei letzteren ist die Einfriedigung der in das Privateigenthum übergehenden Portionen gesetzlich zur Pflicht gemacht. So sind neben den schmalen Streifen des alten Eschlandes viereckige oder oblonge, mit Erdwällen umgebene Koppeln (die Kämpe) entstanden, und diese wieder zu entwallen und in eine allgemeine Austauschungsmasse zu werfen, um dann neue Koppeln zu formiren, dazu können die Eigenthümer begreiflicher Weise nicht so leicht sich entschliessen. (Wie in Ostfriesland.)

In diesem Augenblicke liegen im Oldenburgischen alte und in der Reform begriffene agrarische Zustände, Dorfschaften ganz mit dem alten Esch und der alten Gemeinheitswirthschaft und andere, in welchen nur einzelne Ueberbleibsel davon sich erhalten haben, so durcheinander, dass ein zutreffendes, klares Bild der gegenwärtigen Verhältnisse kaum entworfen werden kann.

Mit der Einführung von Fruchtwechselwirthschaften mit festen Rotationen ist der Anfang schon im Münsterlande gemacht, u. A. in Deindrup im Amte Vechta, wo nach der Verkoppelung des Esches mehrere Bauern um Entwerfung eines bestimmten Wirthschaftsplanes durch landwirthschaftliche Commissaire gebeten haben.

Am wenigsten hat sich die alte Wirthschaft auf dem Rande der Geest an der Grenze der Marsch erhalten. Der Ackerboden, welcher anderswo auf den sandigen Feldern bei etwaigem Niederlegen zu Weide bald mit Heidekraut sich überziehen würde, ist hier graswüchsiger, was zur Dreesch-Nutzung geführt hat. Es sind daher hier schon durchgreifende Feldgraswirthschaften mit einem rationellen Fruchtwechsel während der Ackerjahre und mit mehrjähriger Dreesche entstanden, jedoch wird dabei kein bestimmtes Verhältniss der Acker- und Weidejahre zu einander befolgt, weil man bei der hier vorherrschenden Viehzucht nicht gern die Hände sich bindet und ein graswüchsigeres Ackerstück länger als Dreeschweide benutzt, ein anderes dahingegen länger unter dem Pfluge hält.

5. Die Geest von Nordhannover [1]).

Auf der Geest der Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade und von dort südlich bis in den Landdrosteibezirk Hannover hinein ist dieselbe Einfelderwirthschaft herkömmlich, wie sie im Vorstehenden von der Oldenburgischen, Ostfriesischen Geest etc. angegeben worden. Ursprünglich immer nur Roggen auf Roggen mit jährlicher Plaggendüngung und ausgedehnter Bestellungszeit: sofern die Witterung nicht hindert, wird von September bis Februar Winterroggen gesäet und dann bis April mit dem Sommerroggen fortgefahren [2]). Andere Früchte, namentlich Hafer und Buchweizen früher nur auf Nebenländereien in geringem Umfange zu eigenem Bedarfe, später ab und zu in die Roggensaaten eingeschoben, wodurch eine Art freier Wirthschaft entstand.

Am reinsten hat sich die alte Wirthschaftsweise noch erhalten in den Kirchspielen Niendorf und Gorleben des Amtes Gartow und in Leeste, Amts Syke. In den Aemtern Bruchhausen und Freudenberg, sowie auf dem Sandboden des Amtes Gifhorn wird häufig noch 20, 30, 40 Jahre hintereinander Roggen gebaut. Im Amte Diepholz, in Achim, auf dem Sandboden von Blumenthal wird der Roggenbau höchstens alle vier Jahre darch Hafer unterbrochen. Im Amte Harburg wird schon seit langer Zeit nach 3—4jährigem Roggenbau Hafer und dann Buchweizen gesäet; bei Verpachtungen schreibt man neuerdings häufig vor: 1) Kartoffeln, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Roggen oder Buchweizen.

In den lüneburgischen Aemtern Isenhagen, Meinersen, Oldenstadt, Soltau etc. ist seit langer Zeit eine unregelmässige Feldgraswirthschaft üblich, die sich entweder über das ganze Ackerland oder über einen Theil desselben erstreckt. Nach den „Beiträgen" p. 498 war im Amte Meinersen schon 1760 folgende Feldgrasrotation die

---

1) Beiträge zur Kenntniss etc. I, 947.

2) Als Specialität nach den Beiträgen p. 500: „Nur da, wo die Geest an die Marsch grenzt, und dann ein Zukauf von Heu möglich wird, wechselt, wie z. B. im Amte Winsen an der Lühe mit Roggen die Kartoffel, jeder Pflanzstelle eine Erbse beigelegt. Die Kartoffeln werden mit grösster Sorgfalt behandelt, das Land sehr rein und locker gehalten, und um dann das Pflügen zu Roggen zu sparen, wird dieser nach dem Ausroden der Kartoffeln aufs Land gesäet und eingehackt.

herrschende: 1) Roggen, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Roggen, 5) Roggen, 6) Hafer, 7) und 8) Weide; nach p. 506 im Amte Isenhagen: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Buchweizen, 5) Roggen, 6) Hafer, 7—10) Weide. Also schon regelmässige Rotationen. Peters (Die Heideflächen Norddeutschlands im Hennebergischen Journal für Landwirthschaft n. F. VI., p. 522) bezeichnet als den „Grundzug“, welcher durch die Fruchtfolgen der alten Lüneburgischen Heidewirthschaften sich hindurchziehe, dass man mehrere Jahre hintereinander auf derselben Stelle Roggen baue und zuletzt im ausgetragenen Zustande die Fläche als Weide (Dreesch) liegen lasse; in manchen Feldmarken solle man früher wohl siebenmal hintereinander Roggen gebaut haben, worauf der Acker fünf Jahre geruht habe. Aus neuerer Zeit giebt er als besonders häufige Rotationen an: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Hafer und Buchweizen, 5) Roggen, 6) und 7) Weide.

Ich halte indessen diese Feldgraswirthschaft innerhalb des Territorium der Einfelderwirthschaft durchaus nicht für primitiv, vielmehr aus letzterer erst entstanden durch Einschiebung von Buchweizen etc. in die ewigen Roggensaaten und durch nothgedrungenes Liegenlassen der Aecker, wenn die Plaggen- und Mistdüngung nicht mehr ausreichte, um die alte Wirthschaft mit Erfolg fortsetzen zu können. Nur aufgetheilte Gemeinheitsgründe von dazu geeigneter Bodenbeschaffenheit mögen von vorn herein feldgraswirthschaftlich genutzt worden sein. —

Während auf der Ostfriesischen und auf der Oldenburgischen Geest, sowie im Osnabrückischen keine Spur von alter Dreifelderwirthschaft zu finden, hat dieselbe im nördlichen Hannover sporadisch innerhalb der Region der Einfelderwirthschaft Feldmarken inne gehabt, u. A. auf dem besseren Lehmboden in den Aemtern Ebstorf, Medingen, Oldenstadt und selbst in einem Theile des Amtes Harburg.

Auf diesem ganzen nordhannoverschen, theilweise noch mittelhannoverschen Terrain der alten Einfelderwirthschaft mit den sporadisch enklavirten dreifeldrigen Feldmarken haben wirthschaftliche Reformen früher und allgemeiner Eingang gefunden, als auf der Geest von Ostfriesland und von Oldenburg und im Osnabrückischen, so dass die alte Betriebsweise hier nicht mehr

so verbreitet ist als zur Zeit noch und bis vor wenigen Jahren in den andern genannten Gegenden. Hierzu wirkten manche günstige Umstände zusammen: die schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und häufig sogleich in Verbindung mit Ackerzusammenlegung ausgeführte Theilung von Gemeinheiten, die gleichfalls schon im vorigen Jahrhunderte aufgekommene Anwendung des Mergels, welcher in der Lüneburger Heide fast in allen Gegenden sich nesterweise und bauwürdig im Untergrunde findet, wobei Anfangs freilich verkehrt verfahren wurde; dann die mächtige Anregung, welche Thaër von Celle aus durch Lehre und eigene Wirthschaft gab [1]; ferner das Vorhandensein von Domanial- und Rittergutswirthschaften, welche den Bauernwirthschaften mit gutem Beispiele vorangingen, endlich die mit so grossem Erfolge durch den landwirthschaftlichen Provinzialverein der Landdrostei Lüneburg ausgeführten sogenannten Höfe-Regulirungen [2].

So ist denn vielerwärts das alte Feldsystem schon gestürzt worden oder nahe daran gestürzt zu werden, und zwar je nach den Bodenverhältnissen und sonst in Betracht kommenden Umständen entweder durch blosse schlagmässige Fruchtwechselwirthschaft oder durch schlagmässige Feldgraswirthschaft mit geregeltem Fruchtwechsel in den Ackerjahren, wofür die Beiträge p. 506 ff. beispielsweise eine Reihe verschiedener Rotationen ergeben, auch aus den Landdrosteien Stade und Hannover, deren Provinzialvereine gleichfalls Höfe-Regulirungen, wenn auch bei geringerer

---

1) Er cultivirte den Celler Sandboden in zwei Abtheilungen folgendermassen:

I. 1) Brachfrüchte, 2) Gerste, 3) Klee, Wicken, Erbsen, 4) Roggen, 5) Hafer.

II. 1) Hafer, 2) Rüben, 3) Wicken, 4) 5) Mähegras und Weide.

2) Auf Ersuchen der betreffenden Landwirthe wird durch Commissaire des Vereins ein vollständiger, detaillirter Plan zur Bewirthschaftung des bäuerlichen Gehöftes entworfen, welchen der Eigenthümer genau nach der vorgeschriebenen Fruchtfolge u. s. w. einzuhalten sich verpflichten muss. Bis 1846 waren erst 76, bis 1864 aber schon 771 bäuerliche Wirthschaften in 302 Ortschaften solchergestalt im Bezirke des Vereins regulirt worden und es wirkten die so gegebenen Beispiele dann von selber auf die Umgestultung der benachbarten Wirthschaften ein. S. Festschrift zur Celler Säcularfeier, erste Abtheilung p. 434 ff.

Geneigtheit der Bauern nicht in dem Umfange wie der der Landdrostei Lüneburg zu Stande gebracht haben. —

Das Gebiet der alten Einfelderwirthschaft erstreckt sich über die im Vorstehenden angegebenen Gegenden des nordwestlichen Deutschlands hinaus, einerseits in westlicher andererseits in nördlicher Richtung.

Westlich treffen wir diese Betriebsweise in den Sand- und Heidegegenden von Belgien und Holland.

Unzweifelhaft ist hierher zu rechnen, was Schwerz a. a. O. I, 532 ff. unter „Erzkörnerwirthschaft" von der Landwirthschaft der Brabanter Campine berichtet:

Auf sehr schlechtem Sandboden bei Stallfütterung, Plaggenhieb und jährlicher Düngung Roggen bis zu zehn Mal hintereinander, darauf einmal Brachspörgel (also im folgenden Jahre nach der letzten Roggenernte); nach jeder Roggenernte aber gewöhnlich Spörgel in die Stoppel zur Grünfütterung mittelst Abtüdderns auf dem Felde.

Auf etwas besserem Boden Buchweizen, Kartoffeln, Stoppelrüben eingeschoben.

Was Holland betrifft, so will ich hier nur die Notiz anführen, welche Berger [1]) in wenigen Zeilen giebt: dass in der Provinz Ober-Yssel in der Gegend von Almelo alle Jahre Roggen ohne allen Wechsel gebaut werde und gute Ernten liefere, ermöglicht durch den mit Hülfe der Heideländereien producirten Compostdünger. Diese Wirthschaft (fügt er hinzu) möchte man Einfeldwirthschaft nennen. —

Nördlich ist die Einfelderwirthschaft in den Sand- und Heidegegenden der cimbrischen Halbinsel früher das herrschende System gewesen; ich werde in der folgenden Lieferung nachweisen, wann und wie dieselbe hier durch die neuere Feldgraswirthschaft verdrängt worden ist.

Wir berichtigen hier folgende Druckfehler in der ersten Lieferung im 21. Bande:

p. 59 im 2. Passus: mit welchem es sich verhalten wird. Soll heissen: mit welchem es verhalten wird.

---

1) Darlegung der Steuergrundsätze, die bei der Landwirthschaft Anwendung finden müssten. Berlin 1860, pag. 15.

p. 60 Zl. 11 v. o. fehlt: Magazin.
p. 72 Zl. 5 v. u. der Dresch. L. die Dreesch.
p. 80 Zl. 10 v. o. Brach. L. Brach-.
p. 80 in der Mitte: von denen rotationsmässig zur Zeit immer vier. L. z. B. vier u. s. w.
p. 80 Anm. Brodesholm. L. Bordesholm.
p. 81 Zl. 9 v. o. Gehöfschaften. L. Gehöferschaften.
